

53/29. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone²⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²¹,

eingedenk der Resolution 1181 (1998) des Sicherheitsrats vom 13. Juli 1998, mit der der Rat beschloß, die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten bis zum 13. Januar 1999 einzurichten,

in Anerkennung dessen, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

sowie in Anbetracht dessen, daß zur Deckung der Ausgaben der Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß Resolution 1181 (1998) des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone vollständig und pünktlich entrichtet werden;

3. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²¹ an;

4. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten weiter darum zu bemühen, in der Beobachtermission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den operativen Erfordernissen der Beobachtermission;

6. *beschließt*, für die Einrichtung und die Tätigkeit der Beobachtermission während des Zeitraums vom 13. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 den Betrag von 22 Millionen US-Dollar brutto (21.279.800 Dollar netto) zu veranschlagen, worin die Kosten für die Entsendung von Militär- und Zivilpersonal in Höhe von 783.700 Dollar brutto (768.100 Dollar netto) während des Zeitraums vom 17. April bis 12. Juli 1998 sowie der Betrag von 10.624.200 Dollars brutto (10.409.500 Dollar netto) eingeschlossen sind, die der Beratende Ausschuß für den Zeitraum vom 13. Juli bis 13. November 1998 bereits genehmigt hat, und ersucht den Generalsekretär, ein Sonderkonto für die Beobachtermission einzurichten;

7. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 12.926.600 Dollar brutto (12.610.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 13. Juli 1998 bis 13. Januar 1999 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1998 und 1999 zu berücksichtigen;

8. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 316.300 Dollar, die für den Zeitraum vom 13. Juli 1998 bis 13. Januar 1999 für die Beobachtermission gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

9. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission über den 13. Januar 1999 hinaus zu verlängern, den Betrag von 9.073.400 Dollar brutto (8.669.500 Dollar netto)

²⁰ A/53/454.

²¹ A/53/654.

für den Zeitraum vom 14. Januar bis 30. Juni 1999 unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 1.620.250 Dollar brutto (1.548.125 Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema und unter Berücksichtigung der in ihrer Resolution 52/215 A festgesetzten Beitragstabelle für das Jahr 1999 zu veranlagten;

10. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 403.900 Dollar, die für die Beobachtermission für den Zeitraum vom 14. Januar bis 30. Juni 1999 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

12. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone" auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung weiterzuverfolgen.

64. Plenarsitzung
20. November 1998

53/36. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

A

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von den Anträgen Bosnien und Herzegowinas²², der Republik Kongo²³ und Iraks²⁴ auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihren Beschluß 53/406 B vom 7. Oktober 1998, mit dem sie beschloß, Georgien und Guinea-Bissau für einen Zeitraum von drei Monaten eine vorübergehende Ausnahmegenehmigung nach Artikel 19 zu gewähren,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/215 B vom 22. Dezember 1997,

1. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß den Bestimmungen des Artikels 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie die beratende Rolle des Beitragsausschusses gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

2. *ersucht* den Ausschuß, so früh wie möglich im Jahre 1999 eine einwöchige Sondertagung abzuhalten, um Eingaben von Mitgliedstaaten in bezug auf die Anwendbarkeit des Artikels 19 der Charta zu prüfen, und der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen dreiundfünfzigsten Tagung gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

²² A/C.5/53/23, Anhang.

²³ A/C.5/53/24, Anhang.

²⁴ A/C.5/53/28, Anhang.

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Ausschuß zur Erläuterung ihrer Anträge so bald wie möglich detaillierte Angaben vorzulegen, um ihm seine Arbeit zu erleichtern;

4. *beschließt*, den Bericht des Ausschusses über diese Frage so bald wie möglich nach seiner Herausgabe zu behandeln.

72. Plenarsitzung
30. November 1998

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997,

erneut erklärend, daß die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

sowie in Bekräftigung des grundlegenden Prinzips, daß im Einklang mit Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung die Aufteilung der Ausgaben der Organisation auf die Mitgliedstaaten im wesentlichen nach deren Zahlungsfähigkeit erfolgt,

nach Behandlung des Berichts des Beitragsausschusses über seine achtundfünfzigste Tagung²⁵,

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre veranlagten Beiträge vollständig, pünktlich und ohne Bedingungen zu entrichten, um die finanziellen Schwierigkeiten zu vermeiden, denen sich die Organisation derzeit gegenüber sieht;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß des Beitragsausschusses, die Behandlung der Bestandteile der Methode zur Festlegung der Beitragstabelle für den ordentlichen Haushalt der Organisation auf seiner neunundfünfzigsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung ein konsolidiertes Paket von Empfehlungen zu unterbreiten.

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

C

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Beitragsausschusses über seine achtundfünfzigste Tagung²⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/215 B vom 22. Dezember 1997,

²⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 11 (A/53/11).